

VGR GmbH, Storchengasse 1, A-1150 Wien

Bundesministerium für Justiz
Team Z
Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 87878 13249
E-Mail: wahl@vg-rundfunk.at

Zu do. GZ: 2021-0.153.868

Wien, am 13.10.2021

Urheberrechts-Novelle 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übermittlung der Entwürfe der geplanten Urheberrechts-Novelle und die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen. Konkret nehmen wir daher zu folgenden Bestimmungen des Entwurfs Stellung:

Ad § 17 Abs 3 iVm § 18 Abs 3 UrhG:

Die partielle Aufhebung des § 17 Abs 3 UrhG wird von der VGR begrüßt. Mit Befremden wird allerdings auch festgestellt, dass ein wesentlicher Anwendungsbereich dieser Regelung, der durch das OGH Urteil 4 Ob 166/20w eröffnet wurde, durch eine nun geplante Regelung in § 18 Abs 3 UrhG wieder versperrt werden soll.

Die VGR hatte in einem langwierigen Verfahren gegen das Hotel Hettegger/ Edelweiß auf Abgeltung der Nutzung von Rundfunksendungen in Hotelzimmern ihren Anspruch auf § 18 Abs 3 UrhG gestützt, der die öffentliche Wiedergabe regelt. Damit wollte die VGR damals eine Abgeltung für das Recht am Sendesignal bei Weitersendungen in Hotelzimmer durchsetzen. Der EuGH hat entschieden, dass eine Durchsetzung aufgrund des Erfordernisses des besonderen Entgelts für die Nutzung des Signalschutzrechtes verwehrt sei. Der OGH hat mit seinem Urteil 4 Ob 166/20w daraufhin entschieden, dass der Anspruch gestützt auf § 17 Abs 2 UrhG durchzusetzen sei, allerdings stünde diesem (EU widrig) die Untergrenze von 500 Teilnehmern gem. § 17 Abs 3 UrhG entgegen.

Mit dem im vorliegenden Novellenentwurf vorgesehenen Entfall der Untergrenze in § 17 Abs 3 UrhG wäre nun die Durchsetzung des Anspruchs auf Abgeltung des Signalschutzes auf Basis des § 17 Abs 2 UrhG offen. Dem wird allerdings durch die nun geplante Ergänzung in § 18 Abs 3 UrhG im vorliegenden Entwurf ein Riegel vorgeschoben. In dieser wird die Zuleitung von Rundfunkprogrammen zum Zweck der öffentlichen Wiedergabe als Teil der öffentlichen Wiedergabe klassifiziert, damit zur Gänze dem § 18 Abs 3 UrhG unterstellt und unterliegt nicht mehr dem Senderecht gem. § 17 UrhG. Damit können die VGR bzw. die von ihr vertretenen Rundfunkunternehmer ihre Ansprüche auf Abgeltung des Signalschutzes weiterhin nicht durchsetzen.

Den Rundfunkunternehmern liegt aber verständlicherweise daran, eine faire Abgeltung für ihr Leistungsschutzrecht gem. § 76a UrhG zu erreichen. Aus Sicht der VGR bestätigt das OGH Urteil 4 Ob 166/20w völlig zu Recht und EU konform den Anspruch auf Basis des § 17 Abs 2 UrhG. Die neu angedachte Regelung in § 18 Abs 3 UrhG wird dem nicht gerecht. Die Rundfunkunternehmer werben dafür, dass die Regelung die Absicherung ihres Rechts auf Eigentum berücksichtigt und von der angedachten Regelung abgesehen wird.

Ad § 59b Abs 2 und Abs 3 UrhG:

Auch wenn die VGR kein Mandat für eine Stellungnahme der Rundfunkunternehmer hat, möchten wir doch aus gegebenem Anlass dazu folgende Anregung noch einmal wiederholen. Die beiden Regelungen geben exakt den Inhalt der Regelung aus Art 5 Abs 2 der Online-KabSat-RL wieder, die für die Weitersendung über einen Internetzugangsdienst keinen Kontrahierungszwang für den Rundfunkunternehmer vorsieht.

Abs 3 des Entwurfs differenziert aber nicht nach den einzelnen Weitersendungsarten, womit ein Kontrahierungszwang quasi über die Hintertüre des Rechteerwerbs doch statuiert werden könnte, zumal generell auf Rundfunkunternehmer gem. § 59a Abs 3 UrhG verwiesen wird. Dies ist natürlich nicht die Absicht des Gesetzgebers und ist auch nicht der zwingende Schluss aus den beiden Bestimmungen. Allerdings wäre zur Vermeidung von möglichen Streitfällen eine Klarstellung durch einen Verweis auf die unterschiedlichen Fälle des Abs 2 leg. cit. hilfreich, d.h. dass § 59b Abs 3 UrhG nur für die Fälle des § 59b Abs 2 Satz 1 UrhG gilt.

Mit besten Grüßen



Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH